

# Politisches A B C

87

## fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

---

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

---

**Vierte Lieferung.**

Inhalt:

Cabinet.  
Cabinet's - Justiz.  
Polizei.  
Volksouverainität.

Volkserziehung.  
Veto.  
Abstimmung.  
Neutral.

---

**WIEN, 1848.**

**Expedition des „Gerad' aus!“**

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

88

# Österreichische

## Landesbibliothek

der k. u. k. Erblande

in Wien

im Jahre 1850



Gedruckt bei Anton Venke.

**Cabinet.** — Jedermann weiß, daß Cabinet einen kleinen Raum bedeutet, der gewöhnlich neben einem größern Gemache angebracht ist. Die wichtigsten Dinge des Lebens werden oft in einem Cabinet verhandelt, wo nur die vertrautesten Freunde Zutritt erhalten und Manches, was in den größern Räumen zur Kenntniß Aller gelangt, die das Haus besuchen, wurde lange früher vom Hausherrn mit den ihm Nächststehenden im Cabinet geheim vorbereitet.

In der Politik nun besteht auch neben dem großen öffentlichen Staatsgebäude das geheime Cabinet des regierenden Fürsten, in welchem die wichtigsten Dinge mit den ihm Nächststehenden, mit den Ministern, Staatsrätthen u. s. w. geheim verhandelt werden, ehe sie als Beschlüsse, Gesetze, Proklamationen zur Kunde aller Staatsbürger gelangen. Cabinet ist also das Arbeitszimmer des Fürsten, in welchem er alle ihm als Staatsoberhaupt zukommenden Geschäfte vollbringt. Ist die Verfassung eines Staates der Art, daß die Regierung wesentlich vom Cabinet ausgeht, so wird sich in allen Regierungshandlungen entweder

der Eigenwille des Herrschers oder die Macht aussprechen, welche seine Umgebung auf ihn auszuüben weiß. Diese Umgebung, die im eigentlichen Cabinet nur aus solchen Männern besteht, die öffentlich mit einem gewissen Staatsamt bekleidet sind, wird aber gewöhnlich wieder von der Camarilla (1. u. 4.) beherrscht, meist aus den schlechtesten männlichen und weiblichen Subjecten zusammengesetzt, die unter ihren Orden, Priestergewändern und Hoffleibern Schutz finden gegen jede gerechte Strafe und für ihr Verfahren, sich in absoluten Staaten der Person des Regenten so zu bemächtigen, daß sie alle seine redlichen Behörden und Staatsdiener bei ihm verdächtigen, in constitutionellen Staaten aber sein Mißtrauen gegen die Reichsstände zu richten. Immer aber sind sie darauf bedacht, alle Leidenschaften und Schwächen des Herrschers zu benutzen und für ihr eigenes Wohl auszubeuten, was gewöhnlich nur durch die verderblichsten Schritte auf Kosten des Staatswohles geschehen kann.

Eine Cabinets-Politik kann aber auch in gutem Sinne bestehen, insofern auch die freieste constitutionelle Monarchie dem König oder Kaiser Rechte überläßt, die er ohne Berathschlagung der Reichsstände ausüben darf. Dazu gehören vorzüglich Verhandlungen mit fremden Staaten, die sich auf Krieg oder Frieden beziehen, Ernennung von Gesandten u. a. m. Allein da auch solche Verfügungen von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnet seyn müssen, so sind sie bei weitem nicht so gefährlich als die Beschlüsse, die, wenn auch Minister dabei zu Rathe gezo-

gen wurden, öffentlich nur die persönliche Willensmeinung des Monarchen ausdrücken.

In absoluten Staaten ist daher natürlich die Cabinets-Politik die vorherrschende und wird der Tummelplatz aller Künste der Camarilla und der von ihr bestochenen Staatsdiener. Die Minister können dann höchstens einen Rath ertheilen, können aber nicht durch Verweigerung ihrer Beistimmung die Entschlüsse des Monarchen ungültig machen. Die Cabinets-Politik im absoluten Staat ist der Ausdruck des Alleinwillens des Regenten. Am schrecklichsten jedoch wüthet eine solche Politik und wird zur rechtlofesten Gewaltherrschaft, wenn ihm die Macht belassen ist, Recht zu sprechen (Cabinets-Justiz).

**Cabinets-Justiz** ist die Einwirkung des Cabinets auf die Rechtspflege. Kann man sich etwas Sinnloseres denken, was mehr jedem Begriff von Rechtlichkeit widerspräche, als daß der Herrscher Ankläger, Richter und Strafenautheiler in eigener Sache sein darf? Daß die Regierung in politischen und andern Prozessen befugt seyn soll, nach ihrem Gutdünken, das heißt nach ihrem Nutzen über Leben und Eigenthum eines Jeden, den es ihr beliebt, anzuklagen, zugleich richterlich zu entscheiden? Diese Cabinets-Justiz, das Empörendste was Staatsverfassungen umschließen können, liefert jeden Bürger schutz- und rechtlos in die Hände des Despoten, der irgend einen persönlichen Vortheil hat, ihn seiner Güter und seines Daseyns zu berauben. Diese Einrichtung war deshalb eine Mitur-

sache der meisten Revolutionen und das erste, was durch dieselben gestürzt wurde. So löste die englische Revolution unter Karl I., dem hingerichteten König, die sogenannte »Steenkammer« auf, die Versammlung der von der Regierung eingesetzten Richter. So zerstörte die französische Revolution die Bastille, das Gefängniß, in welchem viele tausend unglückliche Opfer der Cabinets-Justiz schmachteten und verschmachtet waren. Bis zu dem ebenfalls hingerichteten Ludwig XVI. nämlich ließen die französischen Könige sogenannte lettres de cachet ergehen, (geschlossene Briefe) oder von ihnen unterschriebene Verhaftbefehle, nach welchen sie ihnen mißliebige Personen ohne Verhör und Urtheil einem meist ewigen Gefängniß überlieferten. Ja, sie gingen so weit, derartige Briefe, denen bloß noch der Name des unglücklichen Opfers fehlte, an die Camarilla zu verschenken oder gar zu verkaufen, die dann nach Gutdünken von Privatabsichten und persönlichen Haß geleitet, den Namen der Unschuldigen hineinschrieb. In Deutschland bestand diese Cabinets-Justiz bis zur Revolution von 1848 überall, wo nicht Geschwornen- oder wenigstens öffentliche Gerichte eingeführt waren, mit Richtern, die durch ihre Unabsetzbarkeit, fürstlicher Gunst und Ungunst entrückt sind. Besonders fürchterlich aber wurde die Cabinets-Justiz in Oesterreich von dem verstorbenen Kaiser Franz und Metternich ausgeübt. Wer da angeklagt oder in politischer Beziehung auch nur verdächtig war, war auch schon gerichtet und mit Strafe belegt und auf die Mauern unterirdischer Gefängnisse sowie der Festungen Spielberg, Munkatsch u.

f. w. sind die Flüche von tausend Unschuldigen und Edlen mit Blut geschrieben, die ein Opfer solcher Justiz ihr Leben in namenlosen und langsamen Qualen verhauchten. Wenn unsere Revolution uns auch nichts errungen hätte als die Geschwornen-Gerichte (s. d. A.), die jede Cabinets-Justiz unmöglich machen, sie wäre schon hoch zu preisen. Unabhängigkeit der Rechtspflege ist eines der edelsten Güter eines freien Staates und mit ihr ist der Despotie eine ihrer hauptsächlichsten Waffen aus den Händen genommen.

**Polizei.** Es ist von den Gelehrten vergebens versucht worden eine wörtliche Uebersetzung dieses Ausdrucks zu geben, die Alles enthielte, was die Polizei ist und nicht ist, oder wenigstens nicht sein soll. Wir in Oesterreich wissen leider zu gut was die Polizei war, als daß das Wort irgend einem unserer Leser unbekannt wäre. Kein Mensch unter uns, der nicht in irgend einer noch so unschuldigen, ja tugendhaften Handlung die Polizei zu fürchten oder wenigstens bei ihr anzufragen gehabt hätte. Denn in einem despotischen Staat wird die Polizei nicht zum Schutz des Bürgers errichtet, sondern zum Schutz des Despoten; da aber dem despotischen Staat die Tugend, der Geist, die Wahrheit, der edle Genuß, kurz alle guten Eigenschaften der Menschheit viel gefährlicher sind als die schlimmen, die ihn eher unterstützen, weil er selbst die schlimmste Einrichtung ist, so folgt daraus, daß in einem solchen Staat wie Oesterreich war, die Polizei sich mit dem ganzen Leben der Bürger, und mit allen vortheilhaften Einrich-

tungen des Staates in Verbindung setzen muß, um jenes Leben zu hemmen und keine Freiheit aufkommen zu lassen und zugleich alle Früchte wohlthätigen Institutionen, als da sind: Bildungsanstalten, Universitäten, öffentliche Vergnügungen, Vereine zu guten Zwecken u. s. w. nicht zur Reife kommen zu lassen. Drum gab es in Oesterreich eine Preßpolizei (die Censur war mit der Polizeihofstelle vereinigt) eine Studienpolizei, eine Vereinspolizei, eine Postpolizei, eine Judenpolizei, eine Kirchenpolizei, und alle diese Polizeien waren nur die gehorsamen Töchter ihrer großen, dicken Mutter, der geheimen Polizei, auf die wir in eigenen Abhandlung zurückkommen werden. Die geheime Polizei war etwas so Heiliges, daß man sie gar nicht nennen durfte, denn da Jedermann von ihrer Existenz wußte, so hätte sie unmöglich mehr geheim bleiben können, wenn auch Jedermann von ihr gesprochen hätte. Behauptete daher Einer, daß es eine geheime Polizei in Oesterreich gibt, so machte sie gleich aus ihm selber ein Geheimniß, das heißt, sie steckte ihn dergestalt ein, daß Niemand mehr etwas von ihm erfahren konnte. Dadurch bewies sie, daß man Geheimnisse nicht verrathen darf.

Trotz dieser vielen Polizeien, gab es in Oesterreich blutwenig eigentliche Polizei, es wurde unermesslich viel gestohlen und wenn man darüber bei der Polizei Klage führte, wurde der Bestohlene so grob behandelt als ob er der Dieb wäre. Er mußte sich so vielen Verhören unterziehen, so viele Zeit darauf verwenden im Vorzimmer der Herren Polizeibeamten auf Audienz zu warten, daß er es

vorzog lieber gar nicht zu klagen. Ja oft geschah es, daß der Bestohlene aus Furcht vor der Grobheit der Polizei noch viel ärger als der Dieb davor zitterte, die Polizei könnte von selber dahinter kommen und er müßte sich dann »stellen« und dem ganzen langweiligen, beleidigenden und am Ende nutzlosen Polizeiprozeß unterziehen, denn selten wurde etwas wieder gebracht und wenn es geschah, so dauerte die Untersuchung so lange, daß der Enkel den gestohlenen Rock seines Großvaters bekam, der in der Zeit natürlich längst aus der Mode gekommen. — Polizeilichen Maßregeln müssen Alle ohne Ausnahme unterworfen sein. In dieser Beziehung mußte die Polizei auch ihre besondern Grundsätze geltend zu machen. Wo der bürgerliche Fiaker kaum im Schritt fahren durfte, jagte die adelige Equipage im Carriere und wo der Arbeitsmann nicht die Pfeife aus der Tasche ziehen durfte, grüßte der Polizeispizel den Cigarrenrauchenden Cavalier. Kurz, es gab keine Polizei, wie sie sein soll und wie sie jeder Staat nöthig hat; ja man bemerkte, daß niemals so wenig gestohlen wurde, als da die Polizei durch die Revolution augenblicklich außer Wirksamkeit kam. Dadurch glaubten, bei dem Umstande, daß sich zu den frühern Polizeidiensten nicht leicht ehrliche Menschen herbeiließen, manche Leute, die Polizei wäre es eigentlich gewesen, die gestohlen und dann die Schuld auf die armen Diebe geschoben hätte.

Aber genug von einer Polizei, die mit der Zeit, der sie angehörte, für ewig verschwunden ist. Wir wollen von der Polizei sprechen, wie sie auch im freiesten Staate be-

stehen muß, so lange es in der menschlichen Gesellschaft schlechte und verdorbene Subjecte gibt, welche das Recht ihrer Mitbürger verletzen. Die Polizei ist die Dienerin der Gerechtigkeit, aber sie darf in keinem guten Staate die Vollstreckerin der Gerechtigkeit sein. Mit andern Worten die Justiz (Gerichtspflege) muß von der Polizei getrennt sein. Die Polizei ist eine Gewalt, die der Staat dem Bürger zur Hilfe gibt, in den dringenden Fällen, wo er sich allein gegen Unrechtlichkeiten und daraus entspringenden Angriffen auf seine Rechte, seinen Besitz, seine Freiheit nicht zu helfen vermag. Die Zuerkennung der Strafe geschieht aber nur von der eingesetzten Gerichtsbehörde, welchem die Polizei den Verbrecher überliefert. Die Polizei hat aber den Bürger nicht bloß gegen die Uebel zu schützen, die ihm von Personen zugesügt werden, sondern auch gegen solche, die aus Einrichtungen hervorgehen können. Es ist ihr das physische Wohl der Bürger vertraut, insoferne nämlich der Staat dafür zu sorgen verpflichtet und berechtigt ist. Sie muß also die Maaßregeln gegen das Eintreten von Unglücksfällen an öffentlichen Orten überwachen, wie sie durch Einstürzen, Mangel an Beleuchtung, wüthende Hunde u. s. w. entstehen können; ferner die Maaßregeln zum Schutz der Bürger gegen Krankheiten (Gesundheitspolizei) und in Krankheiten (Medizinalpolizei), wozu die Beaufsichtigung der Apotheken, Spitäler, Irrenanstalten u. s. w. gehört. Sie muß dem Bürger in der äußersten Noth Schutz geben und das Eintreten derselben so viel als möglich verhindern (Armenpolizei). Sie muß auch seine

Thätigkeit, seinen Erwerb schützen (Handelspolizei, Gewerbspolizei). Sie muß die Zerstörung des Eigenthums durch Unglücksfälle verhüten (Feuerpolizei).

Die Polizeibeamten müssen sich als Diener des Bürgers betrachten und dabei human, (menschlich) gebildet, zugänglich und nicht zurückstoßend sein. Zugleich muß ihnen in dringenden Fällen, die Kraft und Energie innewohnen, zu leiten, zu imponiren und die Geistesgegenwart in Gefahren schnell zu begreifen und abzuwenden. Die Polizei ist die Behörde, mit der der Bürger am unmittelbarsten und im täglichen Leben verkehrt, sie ist ihm bei tausend kleinen Gelegenheiten am ehesten zur Hand, — sie kann daher ihrem Zweck nur entsprechen, wenn ein freundliches Einvernehmen zwischen ihr und den Bürgern besteht. Die Beamten der Polizei dürfen daher nicht stolz, hochfahrend sein und sich etwas besonders Respektvolles dünken, sondern das Volk muß Zutrauen zu ihnen gewinnen. Hingegen darf auch der Bürger in ihnen nichts Gehäßiges sehen, wenn sie auch zuweilen mit den dunkelsten und abschreckendsten Seiten des Lebens zu thun haben. —

In England sind die Polizeibeamten (Constablers), die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, in hohem Ansehen. Sie tragen keine Waffen, sondern bloß einen weißen Stab als Zeichen, was sie sind. Mit diesem können sie sich in den wildesten Volkshäufen begeben und ihren Anordnungen wird augenblicklich und ohne Widerstand Folge geleistet, denn in einem freien Staate wurzelt im ganzen Volk das Bewußtsein, daß es nichts

Heiligeres gibt als die Gesetze, weil diese von ihm selbst gegeben worden sind, um es gegen jede Ungerechtigkeit und Willkür zu schützen. In einem despotischen Staat kann der ehrlichste Mann sich eine Lust daraus machen, manche Gesetze zu umgehen, die nur zum Besten der Tyrannei und fürstlicher Willkür erlassen sind. In einem freien Staate jedoch, wo die Gesetze aus der allgemeinen Erkenntniß dessen entspringen, was nothwendig, vernünftig und sittlich ist, ehrt der Höchste wie der Geringste das Gesetz, denn er ehrt darin die menschliche Kraft und die Erhabenheit des Volksgeistes und überträgt diese Achtung auf die Personen, die, wie die Polizeibeamten, bestimmt sind, die Gesetze zu überwachen und in Erinnerung zu bringen.

**Volksouverainität** (Oberherrschaft, Machtvollkommenheit des Volkes). Mit freudigem Stolze nennt jeder Deutsche jetzt dieses heilige Wort, es ist ein mit Strömen Blutes und zahllosen Leiden erkauftes, erhabenes Gut, es ist die edle Frucht der europäischen Bildung; dieses Wort wohl verstanden und im Staatsleben recht ausgeführt bringt dem Staatsbürger seine schönste Würde und dem Staate Blüthe und Stärke; dagegen unrichtig aufgefaßt und ausgeübt — Unheil und Zerrüttung.

Wo es eine Herrschaft gibt, da gibt es auch einen Gehorsam. In Europa finden wir gegenwärtig nur zwei Arten von Herrschaft und Gehorsam, die als vollkommene Gegensätze einander gegenüber stehen, nämlich die absolute (unbeschränkte, Zwang-) Herrschaft und der Sklavengehor-

sam in Rußland und in der Türkei, ferner die Bürgerherrschaft und den Bürgergehorsam in den übrigen europäischen Staaten. Wir haben aus der Geschichte aller Völker viel gelernt. Wir sind bereits Gottlob! zur Ueberzeugung gekommen, daß es ebenso der Menschenwürde zuwider ist, aus Furcht, Aberglaube, Stumpfsinn, aus Gewohnheit oder Trägheit zu gehorchen, als es verbrecherisch ist, mit Hülfe von Soldaten, Leibwachen, Polizei, Priestern und derlei Werkzeugen zur Unterdrückung der geistigen Kräfte, ein Volk zu regieren. Wir haben erfahren, daß eine Herrschaft, die die von Gott verliehenen unveräußerlichen Menschenrechte der großen Mehrzahl nicht anerkennt, endlich durch plötzliche Erschütterungen zusammenstürzt und das Gefühl der beleidigten Menschenwürde furchtbare Rache nimmt. Wir sehen also ein, daß nur eine solche Regierung von unerschütterlicher Dauer sein kann, die, durch ein Uebereinkommen mit den einzelnen Staatsbürgern sich ihr bleibendes Vertrauen erwirbt und eben dadurch Haß und Widerstand entfernt. In der großen Gesellschaft, die wir einen Staat nennen, hat ein jedes Mitglied für sein mitgebrachtes Kapital an Geld, an Hände- und Kopfsarbeit auch das Recht seine Stimme abzugeben über die Art der Verwendung, Beschützung und Vertheidigung seines Eigenthums. Werden nun die Meinungen aller Einzelnen geachtet, geprüft, erwogen, zusammengezählt, so kommt am Ende der Gesamtwille Aller zum Vorschein, und eine Regierung, die dieses allgemeine Einverständniß sich zum obersten Gesetze macht, hat

erst das Recht zu herrschen. Wenn nun aber eine solche Regierung, frei von eigener Willkühr, nichts befehlen, kein anderes Gesetz geben kann, als das aus dem Gesamtwillen des Volkes hervorgeht, so ist ja eben dieser Gesamtwille des Volkes die oberste, souveraine Macht, und hat auch das Recht, es zu sein.

Wie äußert sich aber die Souverainität des Volkes? Auf welche Weise übt der Gesamtwille seine Herrschaft aus?

So millionenfach verschieden die Bedürfnisse im Volke sind, so verschieden sind auch seine Willensmeinungen. Wollte daher Jeder fort während seinen Einfluß auf die Staatsangelegenheiten geltend machen, so würde bald die schrecklichste Zerrüttung entstehen. Bald würden die Grundbesitzer, bald die Fabrikanten, bald die Soldaten, bald die Priester, bald die Proletarier (Besitzlosen), kurz diejenige Parthei die Herrschaft über die Andere behaupten, die eben durch einen kühnen Gewaltstreich sich dieselbe zu verschaffen wußte. Es wäre also ein irriger Kampf der verschiedenen Willen. Daher suchen wir in der Bewegung einen unwandelbaren Mittelpunkt, der ein für allemal festgestellt, alles leitet und regelt, und dieser feste Mittelpunkt ist das für die Zukunft von Allen gemeinschaftlich beschlossene Gesetz. Das Volk tritt zusammen und verfaßt am Reichstage mittelst der Männer seines Vertrauens, der Deputirten, die Constitution, das Grundgesetz des Staates, das im gerechten Verhältnisse die

Anzahl und die Bedürfnisse aller Volksklassen berücksichtigen muß; das Volk bestellt ferner selbst in eigener Machtvollkommenheit zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes den obersten Machthaber, der in verschiedenen Staaten verschiedene Namen führt, als: Kaiser, König, Präsident, Reichsverweser, oder auch 3 oder 5 Männer wie einst in Rom, in Frankreich. Das Volk (nämlich durch seine Deputirten vertreten) setzt ihm seinen Gehalt oder Civilliste fest, bestimmt ganz genau die Grenzen seiner Macht, und dieser vom Volke (heißt er wie immer) angestellte oberste Machthaber stellt den Willen der Nation vor, er und das Gesetz ist gleichsam der verkörperte Gesamtwille des Volkes. Was er nun immer thun, gebiethen und verbiethen mag, es ist der Ausdruck des Volkswillens; Vermehrung oder Verminderung der Steuern und Abgaben, Staatsschulden, Truppenaushebung, Kriegführung, Friedensschlüsse, Handelsverbindungen und sonstige Unterhandlungen mit fremden Völkern u. s. w. alles geschieht im Namen des Volkes und im Einverständnisse mit seinen Vertretern. Vom größten Rade bis zum kleinsten Rädchen in der großen Staatsmaschine, vom ersten Beamten der Hauptstadt bis zum Gemeinderichter und Geschwornen im Dorfe ist alles eigene Schöpfung des Volkes, es gibt sich selbst seine Staats- wie seine Gemeindeverfassung. Die Consuln und Gesandten bei fremden Völkern, so wie die Beamten im eigenen Lande sprechen alle im Namen des Volkes den Willen des Volkes aus.

In eben dieser Selbstverfassung des Staatsgrundgesetzes und in dieser Selbstbestellung des Staatsoberhauptes übt das Volk seine unbedingte oberste Herrschaft, seine Souveränität aus.

Mit Beendigung dieses erhabenen Geschäftes tritt an die Stelle der gesetzgebenden Thätigkeit nun der freie, verständige, selbstthätige Gehorsam, der nicht aus Furcht, aus Zwang, aus Unmuth, Schlawheit, sondern aus Ueberzeugung, aus Erkennung der Pflicht, aus Selbstachtung hervorgeht. Der souveraine Bürger gehorcht dann dem selbstgeschaffenen Gesetze, das nun auf dem Throne sitzt; wer sich nun dagegen auflehnt übt einen Selbstmord an seiner eigenen Menschenwürde, auf der der Bürgerstaat gegründet ist; er führt die Gräuel der Anarchie (Gesetzlosigkeit) herbei, er will, wo der Gesamtwille des Volkes bereits das Gleichgewicht des Staates hergestellt hat, dasselbe wieder durch Gewalteingriffe stören; ein weiteres Aufstreben Einzelner führt zur Despotie, daher zum Bürgerkrieg.

Dies ist Volksherrschaft in ihrer Ausdehnung und Grenze; sie ist die erhabenste Errungenschaft des 19. Jahrhunderts; dasjenige Volk steht auf der höchsten Höhe der Bildung, das selbst seine Gesetze schafft, seinen Machthaber ernennt, ihm die höchste vollziehende Gewalt anvertraut, und dann denselben seinen Willen unterordnet. Darum sagen wir nochmals: Von der richtigen Auffassung und Ausführung des Begriffs »Volkssou-

verainität« hängt die Würde eines achtbaren Staatsbürgers, so wie das Wohl und Wehe des ganzen Staates ab.

**Volkserziehung.** Wir sind nun ein souveraines Volk! Unser Wille ist frei und gut und unsere Macht ist groß. Wir wollen nun auf den Trümmern des alten Staates mit unsern eigenen Händen ein neues Staatsgebäude aufführen, es soll — wir versprechen es uns heilig — ein Prachtpallast werden, wir selbst wollen darin residiren und darin glücklich sein! Dieser Bau soll lange, lange dauern, für unsere Kinder und Kindeskinde! Wir wollen uns und unsern nachkommenden Geschlechtern die schönste Zukunft bereiten! Die Freiheit wird alle unsere Kräfte neu beleben, gesundes, frisches Blut soll durch alle Adern fließen, Handel und Verkehr, Ackerbau und Gewerbe sollen wieder emporblühen, die Wissenschaft soll unsere Erfahrungen und Kenntnisse vermehren und die Kunst unsere Städte schmücken. Das Gefühl gleicher Rechte erhebe und beruhige Aller Herzen, und indem Jeder die Grenzen und den Umfang seines Rechtes genau kennt und bewahrt, achtet er, an den erduldeten Druck des Uebels zurückdenkend auch die Rechte seines Mitbürgers. Keine Gewalt kann und darf die andere überbiethen, daher auch keine Despotie, kein Bürgerkrieg. Stets mitwirkend zum großen Ganzen mit Rath und That, seine Gesetze selbst schaffend und achtend, ist er Fürst, ohne Tyrann zu sein und zugleich Bürger, ohne Sklave zu sein. Indem er Allen nützt, nützt er auch sich

selbst, je einiger die Bürger, desto fester das Ganze und desto stärker der Einzelne. So sollen Oesterreichs Völker erstarken; gewaltig und unangreifbar von Außen, wollen wir von fremden Nationen anstatt gefürchtet vielmehr geachtet und geliebt sein. So wollen wir die Freiheit verstehen! Und diesen Umbau des theuren Vaterlandes wollen wir unserer eigenen Kräfte verdanken! — Aber zu einem starken festen Hause braucht man einen starken Grund und gute Bausteine und zu einem starken Staate braucht man tüchtige Bürger. Mustern wir nun die vielen Millionen von Staatsbürgern, die das flache Land und die Gebirge bewohnen, ob sie als Bausteine zu dem Prachtpallast eines großen freien Staates verwendet werden können; haben sie ein klares Bewußtsein ihrer Menschenrechte und die richtigen Begriffe von staatsbürgerlicher Freiheit? Fassen sie die erhabenen Gesetze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und überhaupt den hohen Werth constitutioneller Einrichtungen? Wissen sie die Gliederung und Zusammensetzung eines Staates, und können sie seine Einrichtungen beurtheilen, da ihr Urtheil, ihr ganzes Denken unfrei und seit jeher in Fesseln geschlagen war? Ja kennen sie sogar ihren eigenen Vortheil, ihre eigenen heimischen Verhältnisse? Ich muß auf dieß Alles mit Nein antworten, bloß ihre Schlichtheit, Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit ist das einzige köstliche Kapital, das uns die Barbarei der vergangenen Zeit unangetastet gelassen hat. Während alle anderen deutschen Völker mit dem Geiste der Zeit vorwärts gingen, hat man unser Landvolk in der tiefsten Unwissenheit erhalten, man

hat ihm das Bewußtsein seines Menschenwerthes und die nothwendigsten Mittel zur Belehrung und Aufklärung über seine eigenen Zustände vorenthalten, um ihn desto sicherer für den Adel und dessen Schergen: die Beamten und Soldaten ausbeuten zu können. Die Priester, denen aber die Volksbildung und das hohe Amt anvertraut war, die erhabenen Lehren der Menschenliebe auf Erden zu verbreiten und die Menschheit in ihren göttlichen Eigenschaften: der Vernunft und dem freien Willen zu vervollkommen, bothen zu diesem Ausaugungsgeschäft hülfreiche Hand, denn o Schmach! sie fanden selbst ihre Rechnung dabei! Mit genauer Berechnung hatte man über das ganze Land ein Netz von Klöstern gezogen, die überall in ihrem Umkreise den Verstand in Fesseln schlugen. Da trieben sie Schacher mit dem Allerheiligsten und falschmünzten das Silber der christlichen Lehren. Fürchtend den hellen Strahl der Aufklärung, aus der der wahre Glaube hervorgeht, erzogen sie das Volk im Aberglauben, fesselten seine Aufmerksamkeit an heiligen Spektakeln und Komödien und anstatt die Gegenwart, in der wir jetzt leben, durch verständige Worte zu beleuchten und zu erklären, traktirten sie das Volk mit albernen Heiligengeschichten vergangener Jahrhunderte. Mit teuflischer Klugheit wendeten sie, damit der Mensch ja nicht sein Erdenglück anstrebe, dessen Auge gen Jenseits; und der fromme Christ konnte sich noch glücklich schätzen, wenn er den Schweiß seiner Hände geopfert, um das Glück auf Erden betrogen, endlich für schweres Geld und gute Worte ins Sankt Peters Quartier gelangen konnte.

Während auf diese Weise ein großer Theil des Landvolkes durch Unwissenheit, Rohheit, Aberglauben auf einer tiefen Stufe sittlicher und geistiger Bildung zurückgehalten, sträflichen Handlungen leichter ausgesetzt, und überdies durch eingepredigten Glaubenshaß und religiöse Unduldsamkeit (wie in Tirol) für die wahre Freiheit nicht befähigt wird, vielmehr als Melkkuh den Pfaffen und Beamten dienstbar ist, entwickeln sich in großen Städten wahre Treibhäuser der Entsittlichung und des Lasters.

Die traurigen Arbeiterverhältnisse treten uns hier abermals vor Augen. Die meisten Väter und Mütter dieser Bevölkerungsklasse besitzen einen gesunden, biederen Sinn, sie könnten denselben auf ihre Kinder verpflanzen, aber die Arbeit hält sie vom Hause fern, sie müssen die heiligsten Nesterpflichten vernachlässigen und die Kinder allein zurücklassen. So lange diese klein und zur Arbeit unfähig sind, müssen sie in den oft versperrten kümmerlichen Stuben zurückbleiben, und während sie jede geistige Bildung entbehren, oft auch körperlich verkrüppeln. Sind sie erst etwas herangewachsen, müssen sie an der Arbeit Theil nehmen, um einen höheren Lohn erschwingen zu helfen, und die Arbeitsplätze sind die Bildungsschulen dieser zarten, für Gutes und Böses gleich empfänglichen Jugendseelen.

Noch weit ärger ist es mit jenen Hunderttausenden von Unglücklichen, die von frühester Kindheit, von Rohheit und Laster umgeben, in trägem Müßiggange oder gesetzwidriger Beschäftigung aufwachsen, ohne Begriff von einem rechtlichen nützlichen Leben, ohne freundliche, ermahnende Zu-

sprache, dem Laster verfallen und als Feinde der menschlichen Gesellschaft auftreten. Die große Zahl Jener, die unsere Kerker füllen, die unsern Strafgesetzen anheimfallen; jene, den großen Städten eigene Weiberklasse, welche die von der Gottheit festgesetzten Familienverhältnisse verläugnend, ihren Körper zu Markte tragen, erkennen wir insgesammt als die traurigen Früchte dieses in frühester Jugend eingesogenen moralischen Giftes. Das Gesetz verdammt diese Menschen, die Gesellschaft stößt sie aus ihrer Mitte. Hat aber der Staat auch seine Pflichten gegen diese Menschen erfüllt? hat er ihnen Belehrung und Erziehung gegeben? hat er ihnen die nothwendige Anleitung zu einem nützlichen Leben gegeben? Schon seit vielen Jahrhunderten werden Mörder gehängt und Diebe eingekerkert, und dennoch hat sich die Zahl der Verbrecher ebenso vermehrt, wie die Bevölkerung zugenommen hat. Jeder Vernünftige ist überzeugt, daß Mord und Raub nicht in der Natur des Menschen liegt, »der Mensch geht gut hervor aus Gottes Hand«, dieselbe Einsicht und Redlichkeit, die wir besitzen, hätte auch jenen 100 000 Verbrechern beigebracht werden können. Einen mit Giftbeulen übersäten Körper wird ein guter Arzt nicht mit Pflastern überkleben, sondern er wird die Gifterzeugung verhindern. Mehr Erziehung und Unterricht für das verwahrloste Volk wird uns in Zukunft viele Kriminal- und Polizeianstalten ersparen.

Ein anderer und zwar der größte Theil der Städtebewohner verkümmert körperlich, da die Ausbildung der Körperkraft, ein Haupterforderniß zur Gesundheit von Leib

und Seele in der Stadt sehr erschwert ist, da die sogenannten Turnanstalten, Uebungs- und Entwicklungsschulen für Körperkräfte als Privatanstalten sehr kostspielig und den Armen unzugänglich sind. Also nur einer geringen Zahl der Bevölkerung ist es gegönnt sich geistig, moralisch und körperlich gleichmäßig zu entwickeln, nur der vermögenden Volksklasse sind die Mittel geboten diese Eigenschaften zu erringen, ein großer Theil der Armen muß dem Aberglauben, der Unwissenheit, dem Verbrechen zum Opfer fallen.

Aber kann in einem so gestalteten Staate die Freiheit gedeihen, kann diese Freiheit das Gemeingut Aller werden, können in einem Staate, wo so viele geistig und moralisch vernachlässigt sind, Alle gleiche Rechte, gleiche Ansprüche behaupten, kann mit einem Wort ein solcher Staat eine demokratische Verfassung behalten. Wir müssen mit Nein antworten. Soll die Freiheit das Gemeingut Aller werden und nicht bloß das Privilegium einiger Wenigen sein, müssen auch alle für dieselbe befähigt und empfänglich gemacht werden. Soll sich also ein Staat wie der unsere ganz neu gestalten, soll ein herrlicher volksthümlicher Neubau hervorgehen und nicht bloß ein Stück- und Flickwerk geschaffen werden, dann muß die Regelung der Volkserziehung die erste und heiligste Pflicht der Gesetzgebung sein. Der Staat darf die Erziehung seiner Bürger nicht dem Zufalle überlassen, er muß sie selbst leiten, er muß sie zu seiner würdigsten Aufgabe machen. Also allgemeine öffentliche Volkserziehung ist die erste Bedingung zum Entstehen eines

gesunden Staatskörpers. Durch neu zu schaffende öffentliche Erziehungsanstalten muß der Staat ein neues kräftiges Menschengeschlecht auferstehen machen. Die Lösung dieser Aufgabe ist die wahre Constatuirung oder der Grundbau des neuen Vaterlandes. Die Art und Weise wie dieses bewerkstelligt werden könnte, wollen wir einem Artikel des nächsten Hefes aufbewahren, hier mögen bloß die allgemeinsten Grundzüge angedeutet werden:

1. Der Staat ist verpflichtet dem Volke unentgeltlichen Unterricht und Ausbildung seiner Körperkräfte oder: körperliche, geistige und sittliche Erziehung zu geben.
2. Das Volk ist verpflichtet die Kinder in die Staatsschulen zu schicken und kann dazu gezwungen werden.
3. Es muß ein durchaus neuer Lehrkörper geschaffen werden, der aus eigenen Lehrerseminarien oder Lehrer-Bildungsanstalten hervorgehen soll.
4. Es müßte in jedem Pfarrbezirk ein Staatsconvikt (Erziehungsanstalt) angelegt werden, in dem sämtliche Kinder dieses Bezirks ohne Unterschied des Standes, von den Eltern völlig getrennt, unterrichtet und erzogen werden.
5. Diese Staatsconvikte dürften nur mit den aus den Seminarien hervorgegangenen Lehrern besetzt werden.
6. Die Schulen müßten von der Kirche völlig unabhängig gemacht, und so lange die katholische Geistlichkeit ihre

jetzige Verfassung beibehält, kein Priester zum Lehramt zugelassen werden.

**Veto**, ein lateinisches Wort, heißt zu deutsch: »ich verbiete!« Das »Veto« haben, bedeutet, das Recht besitzen, durch die erklärte Verweigerung einem Beschlusse seine Gültigkeit zu nehmen. Das »Veto« ist entweder ein unbedingtes, absolutes, wenn dadurch der Beschluß für immer befeitigt wird, oder ein bedingtes, aufschiebendes (suspensives), wenn der Beschluß bei ein oder zweimaliger Wiederholung nicht abgelehnt werden darf. Der Begriff und die Anwendung des »Veto« ist uns von den Römern überkommen. Als nämlich in Rom der Senat, der nur aus Aristokraten bestand, die Rechte des Volkes unberücksichtigt ließ, hatte sich das Volk gegen diese Uebergriffe erhoben, und als Preis der Versöhnung erhielt es einen Volkstribun, den es aus seiner Mitte wählen konnte, der seine Rechte vertrat, und dieser hatte das »Veto« d. h. er durfte einem Beschlusse des Senats seine Beistimmung entziehen. In Frankreich war vor der Revolution das Recht des Veto das einzige Mittel, welches dem Parlamente gegen den Königsdespotismus zustand. Es konnte nämlich den königlichen Dekreten das Recht der Einregistrierung verweigern und diese hatten dann keine Gesetzeskraft. Während der Regierung des Königs Ludwig XIV. war aber die Macht des Parlaments so gelähmt und die Gewalt Herrschaft so mächtig, daß der König durch persönliches Erscheinen die Einregistrierung erzwang.

Die Revolutionen haben die Verhältnisse gänzlich geändert, das Volk ist der gesetzgebende Körper geworden, und wird von der Willkühr der Könige nichts mehr zu besorgen haben, so lange die Gesetze der Ausdruck seines eigenen Willens sind. Wenn also jetzt von einem Veto gesprochen wird, meint man das königliche Veto, nämlich das Recht eines jeden constitutionellen Monarchen, den Beschlüssen der Reichsversammlung seine Genehmigung zu versagen. In England besteht das absolute Veto dem Gesetze, nicht der Anwendung nach. Es hat nämlich seit mehr als 150 Jahren kein englischer Monarch von dem Rechte, den Beschlüssen seine Genehmigung zu versagen, Gebrauch gemacht; denn in England ist der Volkswille ein heiliger; ein Gesetz, welches von dem Parlamente angenommen ist, gilt als Ausdruck der Volksgesinnung, und wird darum nie vom Könige verletzt. In Frankreich erhielt der König durch die Constitution vom Jahre 1791 ein suspensives Veto; er hatte es mehrere Male angewendet, und dadurch das Volk erbittert; er erhielt daher den Spottnamen »Herr Veto.«

Die Gründe, durch die man das Veto vertheidigt hatte, waren folgende: Man sagte, dem Könige, als dem Oberhaupte der Nation, dürfen nicht alle Rechte genommen werden, sonst sinke er zum Schatten herab; es wurde aber mit Recht dagegen eingewendet, daß der König eben nicht da sei, um durch Herrschen, durch Nichtbeachtung des Volkswillens seine Nothwendigkeit, seine Bedeutung geltend zu machen. Der König ist der erste Staats-

bürger; die Gesetze, die das Volk gegeben, auszuführen, ist seine höchste Pflicht, seine würdigste Aufgabe. Ein zweiter Grund, der für das Veto vorgebracht wurde, war der, daß dadurch jede Uebereilung, jede Ueberstürzung in dem Volksparlamente verhütet werden könne, aber dieser Grund kann nur für ein suspensives Veto Geltung haben. Denn ist ein Gesetzesvorschlag zwei- oder gar dreimal im Parlamente zum Beschlusse erhoben worden, dann beweist dies nur, daß dieses Gesetz Wille und Wunsch des Gesamtvolfes sei, und erst nach reiflicher Ueberlegung abgefaßt wurde; ein solches Gesetz darf dann nicht von der Willkühr des Regenten abhängen, und muß auch ohne dessen Genehmigung Gesetzeskraft haben.

In diesem Sinne enthält die Verfassung von Norwegen die Bestimmung, daß ein Beschluß, welcher in drei Jahresitzungen dem Könige vorgelegt worden ist, an seine Bestimmung nicht gebunden sei, in Spanien ist ebenfalls ein drei Jahre hintereinander gefaßter Beschluß nicht der Genehmigung des Königs unterworfen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Präsident ebenfalls ein solches aufschiebendes (suspensives) Veto; hat er nämlich einen Beschluß der beiden Kammern nicht genehmigt, so wird dieser Vorschlag demselben Kongress noch einmal zur Entscheidung vorgelegt, und erklären sich nun zwei Drittel der Abgeordneten und des Senates abermals dafür, so muß der Präsident auch beistimmen.

**Abstimmung.** Die Handlung, durch welche die Mitglieder großer beratender Versammlungen ihre Meinung, ihren Willen darlegen, indem sie sich auf einen oder der andern Art entweder für oder wider einen Antrag entscheiden. Die Abstimmung ist entweder öffentlich oder geheim. Die öffentliche Abstimmung ist wieder 2fach entweder durch Antwort mit Ja oder Nein beim Namensaufrufe, oder durch Zurufen (Acclamation), durch Aufstehen, durch Händeaufheben. Die geheime Abstimmung geschieht durch Abgabe von geschriebenen Zetteln die das Ja oder Nein, ohne Namensfertigung enthalten, oder durch Kugeln (Ballotage), gewöhnlich weiße und schwarze; die weißen Kugeln werden von jenen gegeben die für den Antrag sind, die schwarzen sind die Stimmen gegen den Antrag.

Die Entscheidung durch Abstimmung ist nicht in allen Fällen gleichmäßig. Oft gibt schon eine kleine Anzahl von Stimmen den Ausschlag. Dieß geschieht vorzüglich dann, wenn ein Jeder der Stimmenden sich für Einen aus mehreren Anträgen zu entscheiden hat, oder wenn, wie es bei Wahlen der Fall ist, aus mehreren Kandidaten einer durch Stimmenmehrheit gewählt werden soll, da wird jener Antrag zum Beschlusse erhoben, oder jener Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen hat. Von der Zahl der Stimmenden wird dabei ganz abgesehen, man nennt dieses eine Abstimmung nach relativer Mehrheit (Majorität). Es kann da oft nur ein geringer Theil von Stimmen, selbst wenn sehr viele mitstimmen, die Entscheidung geben; wenn nämlich die andern Stimmen sich für

die andern Anträge oder Kandidaten entscheiden, d. h. wenn die Stimmen sich zersplittern.

Eine solche Abstimmung gilt dann nicht als Ausdruck einer großen Menge und er darf daher bei sehr wichtigen Anträgen, bei Wahlen von großer Bedeutung nicht angewendet werden. Es ist dann immer der größte Theil aller Stimmenden zur Entscheidung nöthig, was absolute Mehrheit heißt. Eine solche Abstimmung findet statt bei den Wahlen von Abgeordneten für den Reichstag, da diese die Gesamtheit vertreten sollen, also aus dem Willen des größeren Theiles hervorgehen müssen. Es muß darum, wenn die Stimmen sich zersplittern, mehrere Male abgestimmt werden, bis sich eine absolute Majorität herausstellt. Die Anträge von Bedeutung müssen auch so gestellt werden, daß man ganz einfach für oder wider stimmen kann, ohne auf einen andern Antrag einzugehen.

Bei Angelegenheit von sehr hoher Wichtigkeit, z. B. bei Auflösung von Versammlungen u. s. w., ist zur Entscheidung nöthig, daß sich zwei Drittheile der Stimmenden für die Sache aussprechen.

Diese Verschiedenheit der Abstimmung ist von der höchsten Bedeutung, und wurde von den Regierungen häufig benützt, um ihre Politik trotz des Willens des Volkes siegend zu machen, so wurde in dem durch den 15. Mai so glücklich vernichteten Constitutionsentwurf bestimmt, es brauche nur ein ganz geringer Theil der Versammlung, bloß 60 Anwesende, über einen Antrag abzustimmen. Die geringste Majorität, welche die Regierung in der Kammer

gehabt hatte, wäre genügend gewesen, um die schlechtesten Anträge zur Gesetzeskraft zu erheben.

Eine besondere Art der Abstimmung ist die motivirte, d. h. eine mit Gründen belegte Abstimmung. Bei ihr fällt Verhandlung und Abstimmung zusammen. Jeder erwähnt seine Gründe und sagt schliesslich: deshalb stimme ich so. Sie dehnt die Verhandlung ins Unendliche.

Die Abstimmung ist eine Handlung von höchster Bedeutung, eine der heiligsten Handlungen für den Vertreter, sie soll erst nach reiflicher Ueberlegung und dann nach bestem Wissen und Gewissen, unbeirrt durch persönlichen Vor- und Nachtheil geleistet werden. Wer aus Rücksicht, Eigennutz, Feigheit oder gar für Geld anders stimmt, ist ein elender Mensch, der seiner Menschenwürde verlustig ist, und allgemeine Verachtung verdient. Die öffentliche Abstimmung wäre vorzuziehen, da niemand es scheuen soll, seine Meinung laut und öffentlich zu vertreten, aber man muß andererseits die geheime Abstimmung vorziehen, wenn Abhängigkeitsverhältnisse bei der öffentlichen Abstimmung oft auf die Stimme Einfluß üben.

**Neutral** heißt so viel als: Keiner von Beiden. Von zwei oder mehreren Partheien keine einzige thätlich unterstützen, heißt neutral sein, oder Neutralität. Man darf dieses Wort nicht mit Unparteilichkeit verwechseln. Es ist sehr wohl möglich, partheisch und neutral zugleich zu sein. Es ist möglich z. B. der Adelsparthei anzugehören und dennoch in gewissen Fällen weder die

Adels: noch die Volksparthei zu unterstützen oder sich neutral zu verhalten. Frankreich meint es im östreichisch-italienischen Kampfe gewiß besser mit dem italienischen Volke als mit dem östreichischen Cabinet (welches den Krieg führt), und dennoch verhält es sich neutral; es ist also partheiisch, hilft aber keiner Parthei. Wenn man nicht in den Verhältnissen ist, die Sache der Parthei, der man angehört, mit gutem Erfolg verfechten zu können, bleibt man neutral. Man kann sogar zwischen der gerechten und ungerechten Parthei vollkommen neutral sein, wenn man nicht in der Lage ist, helfen zu können.

Die Unpartheilichkeit hat schon einen höheren, moralischen Werth. Wenn ich bei einem Streite zwischen meinem Bruder und einem Fremden, diesem Recht verschaffe, so bin ich unpartheiisch und nicht neutral.

Neutral zu sein hat jeder das Recht; man kann niemanden zwingen, irgend einer Parthei zu helfen; der Wille des Menschen ist frei; jeder muß seiner Uezeugung folgen können.

Die Neutralität im Kriege, mit allen Gesetzen, die darauf Bezug haben, ist von großer Wichtigkeit. Das neutrale Volk darf keine der kriegführenden Partheien, mit Mannschaft, Waffen, Geld, Munition, Lebensmittel, Kleidung, Pferden unterstützen, oder wenigstens nicht die eine mehr als die Andere; ja es darf selbst alle jene Handelsartikel, die auf die Kriegsführung Bezug haben, keiner Parthei zuführen. Doch ist dieß nicht immer gleich; diese Verhältnisse werden bei Ausbruch eines Krieges durch ei-

gene Neutralitätsverträge geordnet. Neutraler Boden ist derjenige, der keiner kriegführenden Parthei gehört und auch von keiner betreten und zu Truppendurchzügen benützt werden kann. Die Schiffe eines neutralen Volkes werden daher nur so lange von der einen Parthei respektirt, als sie nicht die Effekten (Eigenthum) der andern Parthei besorgen. — In dem deutsch-dänischen Kampf ist bis jetzt noch Rußland neutral, wiewohl zu jeder Stunde schlagfertig; dagegen England gibt nur vor, neutral zu sein, gestattet aber die heimliche Waffenaußfuhr nach Dänemark. Ebenso heuchelte England Neutralität im Kriege Neapels mit Sizilien. England durfte zwar den Sizilianern keine Waffen schenken, aber es verkaufte ihnen Flinten, das Stück um einen Zwanziger!

